

Bewertung in der Sekundarstufe I

Fach: Deutsch

(Stand: August 2018)

1. Bewertungsschlüssel

Prozentualer Schlüssel zur Notengebung bei KA und LEK						
Noten	1	2	3	4	5	6
bis	95	80	65	50	20	unter 20%

Es **wird** nach diesem Schlüssel **verfahren**.

2. Schriftliche Leistungen (gemäß §19 Sek. I – VO)

Die Fachkonferenz hat folgende Regelungen beschlossen:

„Schriftliche Leistungen sind Klassen- und Vergleichsarbeiten, schriftliche Lernerfolgskontrollen (LEK) sowie schriftliche Teil von Projekt- und Belegarbeiten und Schulleistungstests nach §58 Absatz 6 des Schulgesetzes.“

„Regelunterricht“

Jgst.	verbindliche KA (lt. Sek. I – VO)	schriftliche LEK (Anzahl)	sonstige Bestandteile des schriftl. Teils
7	4	2	Anzahl optional
8	3 ¹	2	„
9	4	2	„
10	3	2	„

Bewertungsmaßstäbe für Klassenarbeiten:

Inhalt: 50 %

Darstellungsleistung 25%

(d.h. Strukturierung, Ausdruck, Fachbegriffe, Zitiertechnik, Beherrschung der Arbeitsverfahren, Gedankenführung)

Sprachrichtigkeit: 25 %

3. Berücksichtigung des sprachlichen Richtigkeit/der äußeren Form

Bei groben Verstößen gegen die äußere Form können entsprechend bis zu 5 % der erreichten Punkte abgezogen werden.

Die Bewertung der Sprachrichtigkeit erfolgt nicht nur über die Quantität der Fehler, sondern auch über die Qualität der Fehler – d.h. werden grundlegende Regeln der Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung missachtet? Sind es einzelne Regeln oder viele verschiedene? – sowie dem Einfluss auf die Lesbarkeit des Textes.

Folgender Beschluss der FK Deutsch kommt hinzu: *„Ergänzend wird festgelegt, dass jede/r Kollege*in bis zum Ende des Schuljahres (Juni 2018) in mindestens einer Klassenarbeit im*

¹ Im FB-Beschluss vom 19.09.2017 gibt es bereits einen Passus, der die Reduzierung von 4 KA nahe legt: *„Wenn Sie sichergestellt haben, dass Ihnen insgesamt ausreichend schriftliche Leistungen der Schüler als valide und nachvollziehbare Bewertungsgrundlage vorliegen, kann im Fach Deutsch die Mindestzahl der Klassenarbeiten im zweiten Halbjahr um eine gemindert werden.“*

Bereich der Sprachrichtigkeit die Ausweisung des Fehlerquotienten durch ein kriterienorientiertes Modell der Bewertung ersetzt.“

Die erprobten Modelle werden im Juni 2018 evaluiert und sollen zu einem einheitlichen Modell der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit zusammengefügt werden, welches gänzlich auf die Ausweisung eines Fehlerquotienten verzichtet und ausschließlich kriterienorientiert angelegt ist.

4. Mündliche Leistungen (gemäß §19 Sek I – VO)

„Mündliche Leistungen sind z. B. mündliche Beiträge zum Unterrichtsgeschehen, mündliche und schriftliche Kontrollen und Übungen, mündliche Teile von Projektarbeiten, mündliche Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten, Hausaufgaben, Vorträge, Präsentationen von Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit in Form von Visualisierung und von Verbalisierung, verstehendes Lesen, kreatives Schreiben, Rollen- und Szenenspiel. Zur Bewertung und dem Umgang mit Hausaufgaben wird auf das Hausaufgabenkonzept der GHS verwiesen. Alle erteilten mündlichen Noten (darin eingeschlossen: sonstige Leistungen) gehen gleichberechtigt in die Zeugnisnote für die mündliche Leistung ein.“

5. Festlegungen Sonstigen Leistungen (gemäß §19 Sek. I – VO)

Siehe 4.

Wichtung zwischen den oben genannten Teilen

„Die mündlichen und schriftlichen Teilnoten gehen zu jeweils 50% in die Zeugnisnote ein. Bei Ungleichheit entscheidet die mündliche Note über die Zeugnisnote.“